

SATZUNG
der
Agrargemeinschaft

...

gem. § 36 TFLG 1996, LGBl. Nr. 74/1996 i.d.F. LGBl. Nr. 51/2020,
erlassen mit Bescheid vom ...

§ 1

SITZ UND MITGLIEDER DER AGRARGEMEINSCHAFT

- 1) Die Agrargemeinschaft ... ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechtes im Sinn des § 34 TFLG 1996. Sie hat ihren Sitz am jeweiligen Wohnort des Obmannes. Hat der Obmann keinen Wohnsitz im Inland, so ist Sitz der Agrargemeinschaft die Gemeinde ...
- 2) Die Agrargemeinschaft wird gebildet aus der Gesamtheit der jeweiligen Eigentümer der Liegenschaften, an deren Eigentum ein Anteilsrecht an agrargemeinschaftlichen Grundstücken gebunden ist (Stammsitzliegenschaften), einschließlich jener Personen, welchen persönliche (walzende) Anteilsrechte zustehen, einschließlich der Gemeinde ... welcher persönliche (walzende) Anteilsrechte zustehen.

§ 2

ZWECK DER AGRARGEMEINSCHAFT

Die Agrargemeinschaft hat den Zweck, durch pflegliche Bewirtschaftung und Verwaltung des Gemeinschaftsvermögens die nachhaltige Erfüllung der berechtigten Ansprüche ihrer Mitglieder sicherzustellen, das Gemeinschaftsvermögen zu erhalten und zu verbessern und kann zu diesem Zweck auch die erforderlichen gewerblichen Unternehmen betreiben.

§ 3

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 1) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Nutzung im Ausmaß seiner Anteilsberechtigung auszuüben und an der Verwaltung, wie es diese Satzung vorsieht, teilzunehmen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Vorschriften über die Ausübung der Nutzungen einzuhalten,

- b) den Anordnungen des Obmannes bei Vollversammlungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung Folge zu leisten,
 - c) diese Satzung und die darauf fußenden Anordnungen der Verwaltungsorgane zu beachten
 - d) sowie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Lasten zu tragen und die beschlossenen Arbeitsleistungen zu erbringen.
- 3) Jedes taugliche, volljährige Mitglied ist verpflichtet, die Wahl zum Obmann oder sonstigen Amtsträger der Agrargemeinschaft anzunehmen und die daraus erwachsenden Pflichten zu erfüllen. Miteigentümer einer Stammsitzliegenschaft sind verpflichtet, aus dem Kreis der Miteigentümer einen gemeinsamen Vertreter an den Obmann der Agrargemeinschaft schriftlich namhaft zu machen. Dieser Vertreter ist in das Mitgliederverzeichnis für die betreffende Stammsitzliegenschaft aufzunehmen. Alle Einladungen der Agrargemeinschaft haben an den namhaft gemachten Vertreter dieser Stammsitzliegenschaft zu erfolgen. Bis zur Namhaftmachung eines gemeinsamen Vertreters einer Stammsitzliegenschaft im Miteigentum gelten alle Einladungen der Agrargemeinschaft an die Miteigentümer einer Stammsitzliegenschaft mit ortsüblicher Kundmachung (Anschlag) als erfolgt.
- 4) Jeder Wechsel im Eigentum an einer Stammsitzliegenschaft wie auch der Erwerb eines Mitgliedschaftsrechtes an der Agrargemeinschaft ist unverzüglich vom neuen Mitglied an den Obmann der Agrargemeinschaft schriftlich mitzuteilen. Gleichfalls hat jedes Mitglied die Änderung der Wohnadresse dem Obmann mitzuteilen. Bis zu den Mitteilungen im Sinn dieses Absatzes gelten alle Einladungen der Agrargemeinschaft für die Stammsitzliegenschaft an den bisherigen Eigentümer (bisheriges Mitglied) im Mitgliederverzeichnis bzw. an die bisherige Wohnadresse als erfolgt.

§ 4

ORGANE DER AGRARGEMEINSCHAFT

Die Organe der Agrargemeinschaft sind:

- a) die Vollversammlung
- b) und der Obmann.

§ 5

WAHL DER ORGANE

- 1) Der Obmann und dessen Stellvertreter sind von der Vollversammlung aus ihrer Mitte mit Stimmzetteln in getrennten Wahlgängen zu wählen. Hierbei steht jedem Mitglied eine Stimme zu. Der Kassier und die Rechnungsprüfer werden ebenfalls von der Vollversammlung gewählt.
- 2) Wählbar sind die Eigentümer der Stammsitzliegenschaften sowie die persönlich (walzenden) Anteilsberechtigten, die spätestens zum Zeitpunkt der Wahl volljährig sind. Befindet sich eine Stammsitzliegenschaft im Miteigentum, so ist nur der nach § 3 Abs. 3 der Satzung namhaft gemachte Vertreter wählbar. Ist eine juristische Person Eigentümer einer Stammsitzliegenschaft oder persönlich (walzend) anteilsberechtigigt, so ist diese ebenfalls wählbar. Zur Vertretung der juristischen Person ist eine aus dem Kreis der nach Gesetz oder Satzung nach außen hin vertretungsbefugte Person bestimmt.
- 3) Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 4) Jeder Gewählte ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen; nur die Wiederwahl zum Obmann kann abgelehnt werden.

- 5) Die Funktionsperiode der Organe beträgt fünf Jahre.
- 6) Eine Neuwahl ist durchzuführen, wenn
 - a) dies mindestens die Hälfte der Mitglieder verlangt,
 - b) dies die Agrarbehörde als Aufsichtsmaßnahme anordnet oder selbst als Aufsichtsmaßnahme eine Vollversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt einberuft (§ 37 Abs. 3 TFLG 1996).
- 7) Persönlich wahlberechtigt ist, wer spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hat.

§ 6

DIE VOLLVERSAMMLUNG

- 1) Die Vollversammlung hat regelmäßig einmal im Jahr stattzufinden.
- 2) Eine außerordentliche Vollversammlung hat stattzufinden:
 - a) wenn dies der Obmann für notwendig erachtet,
 - b) binnen eines Monats ab Antragstellung, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder verlangt,
 - c) wenn dies die Agrarbehörde anordnet oder selbst eine einberuft.
- 3) Die erste Vollversammlung wird von der Agrarbehörde oder einem von ihr Beauftragten einberufen und geleitet.
- 4) Die Einberufung der Vollversammlung hat in der Weise zu geschehen, dass die Tagesordnung mindestens eine Woche vorher ortsüblich kundgemacht wird und die Mitglieder, wie sie das ordnungsgemäß geführte Mitgliederverzeichnis aufweist, eingeladen werden.
- 5) Einem Mitglied, das außerhalb der Gemeinde wohnt, in der die Agrargemeinschaft ihren Sitz hat, kann durch den Obmann aufgetragen werden, innerhalb einer gleichzeitig zu bestimmenden Frist einen im Gebiet dieser Gemeinde wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen. Kommt das Mitglied diesem Auftrag nicht nach, gelten Zustellungen mit der ortsüblichen Kundmachung als erfolgt.

§ 7

- 1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend oder durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten sind. Ein Bevollmächtigter darf höchstens zwei Stammsitzliegenschaften bzw. persönlich (walzende) Anteilsberechtigte vertreten, unabhängig von der Anzahl der in seinem Eigentum befindlichen Stammsitzliegenschaften. Ist ein Eigentümer einer Stammsitzliegenschaft verstorben und ein Eigentümerwechsel noch nicht an den Obmann schriftlich gemeldet worden, so haben alle Einladungen der Agrargemeinschaft an eine vor dem Tod des Verstorbenen mit diesem in Hausgemeinschaft lebende Person zu erfolgen. Als eine solche Person kommt insbesondere der überlebende Ehepartner in Betracht.
- 2) Sind zur festgesetzten Zeit nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend, ist die Vollversammlung nach Ablauf einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 8

- 1) Die Vollversammlung fasst unter dem Vorsitz des Obmannes, seines Stellvertreters oder unter Leitung der Agrarbehörde ihre Beschlüsse.
- 2) Sind Anteilsrechte festgelegt, ist zu einem Beschluss der Vollversammlung die Mehrheit der Anteilsrechte der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für Miteigentümer einer Stammsitzliegenschaft kann in der Vollversammlung entweder der nach § 3 Abs. 3 namhaft gemachte Vertreter oder eine Person, welche die Vertretungsbefugnis schriftlich nachzuweisen hat, auftreten. Sind keine Anteilsrechte festgelegt, beschließt die Vollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Anteils- oder Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.
- 3) Das bei der Vollversammlung verfasste Protokoll ist binnen einer Woche in das Beschlussbuch einzutragen und die Richtigkeit der Eintragung vom Obmann und zwei weiteren Mitgliedern zu bestätigen. Überstimmte Mitglieder sind im Protokoll anzuführen.

§ 9

Der Wirkungskreis der Vollversammlung umfasst alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Obmann vorbehalten sind, insbesondere:

- a) die Wahl und die Bestellung der Amtsträger,
- b) die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und die Genehmigung des Jahresrechnungsabschlusses,
- c) die Veräußerung, Belastung und Verpachtung von Grundstücken,
- d) die Verteilung von Ertragsüberschüssen,
- e) die Aufnahme und Gewährung von Darlehen, die Umwandlung von Schulden und die Übernahme der Haftung,
- f) die Errichtung von und die Beteiligung an erwerbswirtschaftlichen Unternehmen, insbesondere die Ausübung eines Gewerbes, der Beitritt zu erwerbswirtschaftlichen Unternehmen und der Erwerb sowie die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen
- g) und die Beschlussfassung über die Entlohnung der Funktionäre.

§ 10

DER OBMANN

- 1) Der Obmann ist zur Leitung der Agrargemeinschaft und der Vollversammlung berufen. Er hat die Tagesordnung für Vollversammlungen festzulegen. Anträge sind in der Reihenfolge ihres Einlangens auf die Tagesordnung zu setzen und zur Abstimmung zu bringen. Der Obmann hat der Vollversammlung jährlich über die Wirtschaftsführung und Gebarung der Agrargemeinschaft zu berichten und dafür jeweils einen eigenen Tagesordnungspunkt „Bericht des Obmannes“ vorzusehen. Für den Bericht der Rechnungsprüfer ist in gleicher Weise ein Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung aufzunehmen.
- 2) Er erstellt den Jahresabschluss und den Jahresvoranschlag in Zusammenarbeit mit dem Kassier.
- 3) Er bestimmt erforderlichenfalls weitere Funktionäre wie Alp- oder Waldmeister.

- 4) Der Obmann vertritt die Agrargemeinschaft nach außen; in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Vollversammlung unterliegen, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse.
- 5) Zu allen Vertretungshandlungen, durch die der Agrargemeinschaft Verbindlichkeiten auferlegt werden, ist der Obmann nur gemeinsam mit einem weiteren Mitglied der Agrargemeinschaft befugt; dies gilt insbesondere für die Fertigung von Urkunden.
- 6) Ihm obliegen die Aufnahme und Entlohnung der erforderlichen Arbeitskräfte, die Arbeitsanweisung und Arbeitsaufsicht.
- 7) Er hat ein Mitglieder-, Grundstücks- und Inventarverzeichnis anzulegen und laufend zu führen und hat um die ordnungsgemäße Haushaltsführung besorgt zu sein.
- 8) Kann in einer Angelegenheit, die der Beschlussfassung durch die Vollversammlung unterliegt, die Vollversammlung wegen Gefahr im Verzug nicht rechtzeitig einberufen werden, so kann der Obmann in dieser Angelegenheit allein entscheiden und die erforderlichen Maßnahmen setzen. Die Entscheidung ist ohne unnötigen Aufschub der Vollversammlung zur nachträglichen Kenntnisnahme und Beschlussfassung vorzulegen.

§ 11

- 1) Der Obmann ist für seine Mühewaltung angemessen zu entschädigen (§ 9 lit. g).
- 2) Ist der Obmann verhindert, sind seine Geschäfte vom Obmannstellvertreter zu führen.
- 3) Nach Ablauf der Amtsperiode sind alle die Agrargemeinschaft betreffenden Unterlagen dem neu gewählten Obmann zu übergeben. Die Übernahme dieser Unterlagen ist im Protokollbuch zu vermerken und vom alten und neuen Obmann zu bestätigen.
- 4) Der (neue) Obmann hat der Agrarbehörde unverzüglich das Wahlergebnis zu melden.

§ 12

HAUSHALTSWIRTSCHAFT

- 1) Dem Kassier obliegt die Abwicklung des Geldverkehrs, die Führung des Kassabuches und der Hilfsaufschreibungen, die Verwahrung des Barvermögens, der Wertpapiere und Belege.
- 2) Die Führung von Büchern hat nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchhaltung zu erfolgen:
 - a) Alle Einnahmen und Ausgaben der Agrargemeinschaft sind in zeitlicher und sachlicher Ordnung mit ihrem vollen Betrag ohne Abzug zu buchen (Brutto-Verrechnung).
 - b) Die Buchungen dürfen nur auf Grund von Belegen durchgeführt werden. Die Belege sind entsprechend den erfolgten Buchungen lückenlos zu nummerieren und in einem Ordner abzulegen.

- c) Aus den Kassabüchern und sonstigen Aufschreibungen dürfen keine Blätter entfernt und darin keine Radierungen vorgenommen werden. Die Eintragungen sind mit nicht entfernbaren Schreibmitteln vorzunehmen. Leere Zwischenräume sind unbeschreibbar zu machen.
- 3) Auszahlungen dürfen nur nach Anweisung durch den Obmann gegen Bestätigung erfolgen. Für Barauszahlungen sind Auszahlungslisten oder Kassenblocks mit Durchschrift zu verwenden.
- 4) Zum 31.12. eines jeden Jahres sind die Kassabücher abzuschließen und mit 01.01. des folgenden Jahres neu zu eröffnen. Für das abgelaufene Jahr ist ein Jahresabschluss und für das folgende ein Voranschlag zu erstellen. Für den Jahresabschluss und den Jahresvoranschlag sind die von der Agrarbehörde vorgeschriebenen Formblätter oder inhaltsgleiche EDV-Ausdrucke zu verwenden.
- 5) Der Obmann der Agrargemeinschaft hat die Erstellung des Jahresabschlusses unter Mithilfe des Kassiers durchzuführen, damit nach Rechnungsprüfung (§ 16) die Vollversammlung der Agrargemeinschaft rechtzeitig zur Beratung und Beschlussfassung zu befassen und den Jahresabschluss und den auch von der Vollversammlung genehmigten Jahresvoranschlag (§ 9 lit. b) bis spätestens 31.3. des folgenden Jahres der Agrarbehörde vorzulegen.
- 6) Alle Aufzeichnungen und Belege sind 10 Jahre aufzubewahren. Während eines anhängigen Verfahrens sind diese Aufzeichnungen und Belege auch über diese Frist hinaus aufzubewahren.

§ 13 GELDVERKEHR

- 1) Bargeld ist bei einem Geldinstitut einzulegen, sofern es nicht umgehend zur Deckung der Auslagen verwendet wird.
- 2) Zur Bestreitung laufender Ausgaben ist ein angemessener Betriebsfonds zu bilden. Wenn dieser nicht ausreicht, sind entsprechende Umlagen zu verfügen.

§ 14 BEITRÄGE, UMLAGEN UND SCHICHTEN

- 1) Kommen Mitglieder ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Agrargemeinschaft nicht fristgerecht nach, hat der Obmann bei der Agrarbehörde unter Darlegung der Vorschreibungsunterlagen die Eintreibung zu beantragen.
- 2) Wer beschlossene Arbeitsschichten nicht leistet oder untaugliche Arbeitskräfte beistellt, hat den hiefür ersatzweise festgelegten Geldbetrag zu bezahlen.

§ 15 ERTRAGSÜBERSCHÜSSE

- 1) Ertragsüberschüsse sind in erster Linie zur Erhaltung und Verbesserung des Gemeinschaftsbesitzes und zur Schaffung einer Rücklage für Investitionen oder mögliche Katastrophenfälle zu verwenden.

- 2) Werden diese Ertragsüberschüsse verteilt, so hat eine solche Verteilung nur nach Anteilsrechten, mangels solcher nach Köpfen zu erfolgen.

§ 16 RECHNUNGSPRÜFUNG

- 1) Buchführung und Rechnungsabschluss sind alljährlich von den gewählten Rechnungsprüfern zu überprüfen. Hiezu sind ihnen vom Obmann alle Buchhaltungsunterlagen rechtzeitig vor Vorlage des Jahresabschlusses zur Verfügung zu halten.
- 2) Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist in einer Niederschrift festzuhalten und dem Obmann vorzulegen, der gegebenenfalls die zur Behebung festgestellter Mängel erforderlichen Anordnungen zu treffen hat. Wird der Rechnungsabschluss für in Ordnung befunden, so genügt ein diesbezüglicher Vermerk, versehen mit Datum und Unterschrift der Prüfer im Kassabuch.
- 3) Die Rechnungsprüfer haben über das Ergebnis der Rechnungsprüfung der Vollversammlung zu berichten.

§ 17 STREITIGKEITEN, FRISTEN

- 1) Die Agrarbehörde hat auf Antrag unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges zu entscheiden über Streitigkeiten
 - a) zwischen der Agrargemeinschaft und ihren Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern untereinander aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sowie
 - b) zwischen der Gemeinde und einer Agrargemeinschaft auf Gemeindegut im Sinn des § 33 Abs. 2 lit. c TFLG 1996.Anträge nach lit. a) und b) sind bei der Agrarbehörde schriftlich einzubringen und zu begründen. Richten sich solche Anträge gegen Beschlüsse der Vollversammlung, so sind sie innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung, richten sie sich gegen Beschlüsse oder Verfügungen anderer Organe der Agrargemeinschaft, so sind sie innerhalb von zwei Wochen nach der satzungsgemäßen Bekanntmachung einzubringen. Nicht zulässig sind Anträge von Mitgliedern, die dem von ihnen angefochtenen Beschluss bei der Beschlussfassung zugestimmt oder an dieser trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht teilgenommen haben. Die Agrarbehörde hat Beschlüsse (Verfügungen) von Organen der Agrargemeinschaft aufzuheben, wenn sie gegen dieses Gesetz, eine Verordnung aufgrund dieses Gesetzes oder gegen den Regulierungsplan einschließlich eines Wirtschaftsplanes oder einer Satzung verstoßen, und dabei wesentliche Interessen des Antragstellers verletzen.
- 2) Bis zur behördlichen Entscheidung dürfen die angefochtenen Beschlüsse (Verfügungen) nicht vollzogen werden.
- 3) Gegen die Wahl der Amtsträger kann binnen zwei Wochen nach Stattfinden der Wahl durch ein bei der Wahl anwesendes Mitglied bei der Agrarbehörde schriftlich Beschwerde geführt werden; in der Beschwerde sind der Beschwerdegegenstand und die Beschwerdegründe darzulegen. Diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Wahlen sind wegen Rechtswidrigkeit von der

Agrarbehörde als Aufsichtsinstanz gegenüber der Agrargemeinschaft für ungültig zu erklären, wenn die Rechtswidrigkeit erwiesen ist und auf das Wahlergebnis von Einfluss war.

- 4) Für die Berechnung von Fristen gelten die §§ 32 und 33 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) sinngemäß.

§ 18 BEHÖRDLICHE AUFSICHT

- 1) Die Agrarbehörde beaufsichtigt:
 - a) die Einhaltung des TFLG 1996 und des Regulierungsplanes einschließlich der Wirtschaftspläne und dieser Satzung sowie
 - b) die Zweckmäßigkeit der Bewirtschaftung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke des sonstigen Vermögens der Agrargemeinschaft.
- 2) Die Agrarbehörde
 - a) ist befugt, sich über alle Angelegenheiten der Agrargemeinschaft zu unterrichten. Diese ist verpflichtet, die von der Agrarbehörde verlangten Auskünfte zu erteilen, Geschäftsstücke vorzulegen, Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen und auf Verlangen der Agrarbehörde zur Durchführung einer Prüfung bei der Agrarbehörde zu erscheinen und die dazu erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen
 - b) und kann als Aufsichtsmaßnahme Vertreter zu Sitzungen der Organe der Agrargemeinschaft entsenden; diese sind berechtigt, bei solchen Sitzungen Anträge zu stellen.
- 3) Vernachlässigt die Agrargemeinschaft die Bestellung der Organe oder vernachlässigen die Organe ihre satzungsgemäßen Aufgaben, so hat die Agrarbehörde nach vorheriger Androhung das Erforderliche auf deren Gefahr und Kosten zu veranlassen; sie kann insbesondere einen Sachverwalter mit einzelnen oder allen Befugnissen der Organe auf Kosten der Agrargemeinschaft betrauen.
- 4) Beschlüsse über die Errichtung erwerbswirtschaftlicher Unternehmen, insbesondere die Ausübung eines Gewerbes, den Beitritt zu erwerbswirtschaftlichen Unternehmen und den Erwerb und die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen bedürfen einer Genehmigung durch die Agrarbehörde (§ 37 Abs. 4 TFLG 1996).
- 5) Die Veräußerung und die dauernde Belastung agrargemeinschaftlicher und anderer im Eigentum der Agrargemeinschaft stehenden Grundstücke sowie der Verzicht auf dingliche Rechte, die zugunsten von agrargemeinschaftlichen Grundstücken oder zugunsten der Agrargemeinschaft bestehen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Agrarbehörde. Einer solchen Genehmigung bedarf es nicht, wenn agrargemeinschaftliche oder andere im Eigentum einer Agrargemeinschaft stehende Grundstücke (Grundstücksteile) mit einer Fläche von höchstens 2.000 m² veräußert werden und es sich dabei nicht um Teilwälder handelt (§ 40 Abs. 1 TFLG 1996).
- 6) Wer seinen Pflichten nach dem TFLG 1996 oder nach den aufgrund des TFLG 1996 ergangenen Bescheiden (Regulierungsplan, Wirtschaftsplan und Satzung) zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Agrarbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 7.500,-- bzw. € 4.500,-- bestraft.

- 7) Gegen Verfügungen der Organe der Agrargemeinschaft steht jedem Mitglied der Agrargemeinschaft die Möglichkeit der Aufsichtsbeschwerde offen. Diese ist mit einer Begründung versehen bei der Agrarbehörde einzubringen. Die Aufsichtsbeschwerde hindert nicht den Antrag auf Streitentscheidung nach § 37 Abs.7 TFLG 1996.

§ 19

Bei den in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Für die Landesregierung: